



## Resolution des Exekutivkomitees in Buenos Aires, Argentinien vom 10. bis 14. Januar 2010

### “Aufgeschobene Prüfung”

**FICPI**, die Internationale Föderation von Patentanwälten, die die freiberuflich tätige Patentanwaltschaft weltweit umfassend repräsentiert, hat auf ihrer Exekutivkomitee-Sitzung vom 10. bis 14. Januar 2010 in Buenos Aires, Argentinien, folgende Resolution verabschiedet:

**Feststellend**, dass in gewissen Ländern ein Anmelder die Prüfung einer Patentanmeldung, wenngleich üblicherweise nicht die amtliche Recherche, für eine bestimmte Zeitdauer durch Verzögerung der Zahlung einer Prüfungsgebühr aufschieben kann,

**beobachtend**, dass eine Anzahl von Patentanmeldungen, für welche die Prüfung aufgeschoben ist, durch Nicht-Zahlung der Prüfungsgebühr innerhalb der jeweiligen Zeitdauer fallengelassen wird, so dass die Anzahl der zu prüfenden Anmeldungen reduziert wird,

**beobachtend**, dass die Patentbehörden in gewissen weiteren Ländern die Möglichkeit einer aufgeschobenen Prüfung als Massnahme zur Verminderung des Arbeitsrückstands bei nicht recherchierten und nicht geprüften Patentanmeldungen in Betracht ziehen,

**feststellend**, dass jede Verminderung der Anzahl der zu prüfenden Anmeldungen den Patentprüfern erlauben wird, mehr Zeit der Recherche zu widmen und somit den Arbeitsrückstand bei der Recherche zu vermindern,

**darauf hinweisend**, dass ein Aufschub der Prüfung im allgemeinen zu Rechtsunsicherheit führt, was zum Nachteil von Dritten sein kann; und daher

**ablehnend** gegenüber der Einführung einer aufgeschobenen Prüfung als Massnahme zur Verminderung des Arbeitsrückstands,

**aber gleichzeitig anerkennend**, dass ein frühzeitig veröffentlichter Recherchebericht es Dritten ermöglicht, für sich selbst den wahrscheinlichen Ausgang einer späteren Prüfung abzuschätzen,

**fordert** FICPI von allen Patentbehörden, die eine aufgeschobene Prüfung vorsehen oder vorzusehen beabsichtigen,

- (i) dass ein Aufschub der amtlichen Recherche nicht zugelassen wird, sondern im Gegenteil die Recherche fertiggestellt und der Recherchebericht veröffentlicht wird im Sinne einer Angelegenheit hoher Priorität,
- (ii) dass Dritten erlaubt wird, für Anmeldungen mit aufgeschobener Prüfung eine Prüfung zu beantragen.